

Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der iT Symbiose GmbH (kurz ITS) für Produkte der Gattung ITS SELECT (kurz its S):

1. ALLGEMEINES

Für unsere Verträge gelten ausschließlich unsere AGB in der jeweils aktuell gezeichneten Fassung; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsabschlüsse. Die AGB gelten nur für Unternehmer i.S § 1 KschG.

2. ANGEBOTE

Unsere Angebote sind – sofern nicht anders vereinbart – stets unverbindlich und freibleibend. Die unsere Ware und Dienstleistungen betreffenden Abbildungen, Prospekte, Verzeichnisse etc. und die dort aufgeführten Daten über Leistung, Abmessung, Gewicht etc. sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Der Antrag des Antragstellers und die von ITS ausgestellte Auftragsbestätigung sind Grundlage dieser Leistungen. Hinsichtlich der von ITS zu erbringenden Leistungen wird auf Punkt 8 des geschlossenen Dienstleistungsvertrages sowie die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen verwiesen.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

Alle Aufträge werden für uns erst dann rechtsverbindlich, wenn sie durch uns mittels Auftragsbestätigung schriftlich gegenbestätigt werden. Bei Onlineabschlüssen ersetzt ein entsprechendes E-Mail dieses Formfordernis des ansonsten per Briefpost zugestellten Dokumentes. ITS wird automatisiert diese Bestätigungen archivieren. Der Auftraggeber ist an seinen Antrag unwiderruflich für den Zeitraum von 5 Monaten ab Zeichnung gebunden. Wir werden ausschließlich durch unsere zeichnungsberechtigten Organe vertreten und können auch nur durch diese verpflichtet werden. Durch schriftliche oder mündliche Äußerungen unserer Lizenzpartner (selbstständige Handelsvertreter) kommt keine, wie auch immer geartete, Verpflichtung unsererseits zustande. Der Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um die ursprünglich in Punkt 7 des Dienstleistungsvertrages vereinbarte Laufzeit, wenn er nicht von Seiten des Auftraggebers schriftlich eingeschrieben spätestens 4 Monate vor Ablauf des Vertrages aufgekündigt wird.

4. VERSAND

Der Versand erfolgt unfrei, in der Regel ab Sitz unseres Unternehmens. Alle Sendungen sind mit üblicher Verpackung versehen und durch uns mit einer Transportversicherung frei Anschrift des Auftraggebers versichert. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, sofern besondere Vereinbarungen nicht getroffen wurden.

5. LIEFERUNG

Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen und Inbetriebnahmen ist ausschließlich die dem Antrag folgende schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorausgesetzt. Nach ausgestellter Auftragsbestätigung können wir die Inbetriebnahme innerhalb eines Zeitraumes von 5 Monaten vornehmen. Innerhalb dieses Zeitraumes verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich im Vorhinein auf seine Kündigung des mit uns gefertigten Dienstleistungsvertrages. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen gem. der Liste der Einreichunterlagen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Die entsprechende Verlängerung der Frist zur Auftragsbefreiung durch ITS wird auch bei Herstellung von technischen oder vertraglichen Rahmenbedingungen, welche unter Umständen durch den Antragsteller vor Leistungserbringung der ITS veranlasst oder hergestellt werden müssen, angewandt. Ist die Nichteinhaltung der Frist auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert und dem Antragsteller ab Wegfall der Hindernisse schriftlich zur Kenntnis gebracht.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Waren, Hard- und Software, welche im Rahmen des Dienstleistungsvertrages kostenlos leihweise für die Dauer dieses Vertrages dem Auftraggeber überlassen werden, verbleiben in unserem ausschließlichen und uneingeschränkten Eigentum. Dem Auftraggeber ist jegliche Verfügung über die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte und Software außer im Maße der üblichen, vertraglich vereinbarten, Verwendung untersagt. Bei Zahlungsverzug für Leistungen aus dem Dienstleistungsvertrag bzw. ungerechtfertigter Retournierung des Bankinzuges, Nichtgenehmigung von Abbuchungen und fälligen Beträgen der angegebenen Kreditkarte des Antragstellers, wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage (z.B. Eröffnung des Konkurses oder Ausgleichsverfahren oder Abweisung eines diesbezüglichen Antrages mangels kostendeckenden Vermögens) ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentum auf unser Verlangen nach Verstreichen einer ergebnislosen 14 tägigen Mahnfrist umgehend an uns herauszugeben. Das Herausgabeverlangen gilt nur als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären, ansonsten bleiben die restlichen Vereinbarungen dieses Vertrages aufrecht.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Das Entgelt für die Inbetriebnahme sowie andere allfällige Einmalentgelte können sofort nach erfolgter Installation bzw. technischer Abnahme durch den Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Dienstleistungsentgelte und konsumierte Telefonie werden gemäß einzelvertraglicher Regelungen laut Punkt 4 des gegenständlichen Dienstleistungsvertrages in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der übrigen Entgelte der periodischen Rechnungslegung werden maximal Zeiträume von drei Monaten zusammengefasst. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und Rechnungslegung zu entrichten. Als Zahlungsform für die durch uns erbrachten Dienstleistungen wird ausschließlich das Bankinzugsverfahren, innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Installation bzw. technischer Abnahme durch den Auftraggeber, akzeptiert. Bei Zahlungsverzug für unsere Leistungen, welche gem. der einzelvertraglichen Regelungen lt. Punkt 4 fakturiert werden, behalten wir uns ausdrücklich vor nach Verstreichen einer ergebnislosen 14 tägigen Mahnfrist umgehend den Auftraggeber in unserem System zu sperren und dessen Betreuung für die Dauer der Nichtbezahlung auszusetzen. Wir sind dann berechtigt, ausstehende Dienstleistungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauskasse auszuführen. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten. Im Falle einer Forderungsabtretung hat die Leistung an diesen bekannt gegebenen Dritten schuld-befreiende Wirkung. Zurückbehaltungsrechte wegen Gegenansprüchen sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Bei ungerechtfertigter Retournierung einer Lastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von netto € 37,- in Rechnung gestellt und die Forderung für den Zeitraum der Nichtbegleichung mit 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Nationalbank verzinst. Allfällige Rechnungseinwendungen sind binnen 4 Wochen nach Rechnungszugang bei ITS schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Für den Fall, dass ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Teilnehmers ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird ein Pauschalbetrag vorgeschrieben, der dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Telekommunikationsdienstes durch den Teilnehmer während der letzten sechs Monate entspricht. Darüberhinaus ist § 71 Abs. 4 TKG 2003 anwendbar.

8. GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIENSTLEISTUNGEN

ITS wird ausdrücklich dazu ermächtigt, alles der Kosteneinsparung im Telefoniebereich dienliche im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu verfügen und bei Bedarf zu veranlassen. Ausdrücklich umfasst dies auch die Beauftragung von Telefonanlagenfirmen zur Herstellung der notwendigen Installationsumgebung. Der Auftraggeber ist bei Auftreten von technischen Problemen, Nichtverfügbarkeit der Netzbetreiber oder angerufener Gesprächspartner angehalten, die ITS umgehend zu benachrichtigen, damit wir den aufgetretenen Mangel schnellstmöglich per Fernwartung oder Einsatz vor Ort beseitigen können. Damit wir die Funktionalität der beim Auftraggeber installierten Geräte gewährleisten können, hat der Auftraggeber die Geräte (zumeist LCR (=Least Cost Router) Systeme pfleglich zu behandeln, Einwirkungen auf die Geräte, wie z.B. me-

chanische Stöße, Feuchtigkeit, Hitze sind zu vermeiden. Ebenfalls hat der Auftraggeber Manipulationen der Anschlüsse oder Kabelverbindungen selbst oder durch Dritte zu unterlassen, da die Geräte für seine Technik und den jeweiligen Standort konfiguriert und getestet sind. Sollten ohne unsere Zustimmung die beim Antragsteller in Betrieb befindlichen und ITS gehörenden Systeme und Endgeräte durch den Antragsteller oder Dritte deaktiviert werden oder außer Betrieb gesetzt werden, so akzeptiert der Antragsteller ausdrücklich, dass ITS für jeden derart gearteten Fall eine pauschalierte Aufwandsentschädigung verlangen kann. Für diesen Fall können wir die Funktionalität unserer Dienstleistungen nicht gewährleisten. Zusätzlich wird die ITS bei Änderung der Technik vor Ort (z.B. Umstellung Analog- auf Digital-Technik) auf Wunsch des Kunden Ihre Technik anpassen, d.h. zum Beispiel ISDN-Geräte gegen IP-taugliche Geräte austauschen und gegen Ausgleich der Unterschiede der jeweiligen Dienstleistungspauschalen eine Anpassung der bestehenden Dienstleistungsvereinbarung vornehmen. Etwaige Störungen auf Seiten des Antragstellers und dessen Vertragspartnern für diese Zugänge ist ITS nicht zuzurechnen, da ITS dem Antragsteller nur die Endgeräte und auf Dienste bezogene Software für die Dauer des Dienstleistungsvertrages zur Verfügung stellt. Sollte der Antragsteller Software zur Nutzung der Dienste und Leistungen der ITS von ITS zur Verfügung gestellt bekommen, schließen wir die Haftung für Probleme, welche durch zusätzlich beim Antragsteller installierte Soft- und Hardware verursacht werden, ausdrücklich aus (Inkompatibilität). Der Antragsteller hat bei Problemen oder Inkompatibilitäten mit der Software von ITS die ITS umgehend zu benachrichtigen. ITS wird dann mit Hilfe des Kundendienstes versuchen gemeinsam mit dem Antragsteller die Probleme zu lösen. Hierzu muss der Antragsteller ITS eine angemessene Frist einräumen. Sollte sich nach Ablauf der angemessenen Frist herausstellen, dass die Störung durch den Antragsteller oder etwaige Störungen nicht per Fernwartung beheben. Eine Zurechnung von Schäden oder durch den Umstand der Trennung vom Netz entstandene Kosten liegt ausdrücklich außerhalb unseres Bereiches.

9. SCHADENERSATZANSPRÜCHE

Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der ITS für leichte Fahrlässigkeit (außer Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Werden die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte vom Netz des vor Ort gegebenen Festnetzansbieters oder vom dort vorhandenen IP/ISDN-Netzwerk durch den Auftraggeber oder Dritte getrennt, kann die ITS ihre Leistungen nicht mehr erbringen und etwaige Störungen nicht per Fernwartung beheben. Eine Zurechnung von Schäden oder durch den Umstand der Trennung vom Netz entstandene Kosten liegt ausdrücklich außerhalb unseres Bereiches.

10. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bei von uns nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung, zum Beispiel bei fehlendem Wareneingang, höherer Gewalt, Streik, Naturkatastrophen etc., bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, bei falschen Angaben des Auftraggebers zur Kreditwürdigkeit oder bei objektiv fehlender Kreditwürdigkeit, bei nicht vorhersehbaren oder nicht zumutbaren Aufwendungen und nicht zu überwindenden Hindernissen (z.B. Nichtverfügbarkeit einer entsprechend geeigneten IP-Leitung). Beim Eintritt der vorgenannten, nicht von uns zu vertretenden, Gründen werden wir von der Erfüllung des Vertrages und von jeglicher Haftung und Schadenersatzansprüchen frei. Bei teilweiser und zeitlicher Unmöglichkeit kann der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen durch den veränderten Bedingungen angepasst werden. Erfolgt eine vorzeitige Vertragsauflösung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder widerruft der Auftraggeber entgegen Punkt 3 der AGB den erteilten Auftrag, bevor ein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen ist, so können wir für alle Entgeltsprüche, die uns aus dem gegenständlichen Dienstleistungsvertrag bei vorzeitiger Vertragsauflösung zustehen, vorbehaltlich der Geltendmachung allenfalls darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche, ohne weiteren Nachweis folgende Entschädigungen fordern: Bis zu einer Laufzeit der Hälfte der Gesamtvertragszeit 80% der Dienstleistungssumme der Vertragslaufzeit, bei Vertragsauflösung innerhalb der 2. Hälfte der Vertragslaufzeit 50% der Dienstleistungssumme der Laufzeit. Die Dienstleistungen des Dienstleistungsvertrages sind dann von ITS nicht mehr zu erbringen. Die Kosten für die Demontage der beim Antragsteller verwendeten Systeme (Kilometergeld, Zeit- sowie Arbeitspauschalen) sind vom Antragsteller nach angefallenem tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. Wenn die Systeme vom Antragsteller oder durch Dritte außer Betrieb gesetzt werden, wird auf alle Fälle ein zusätzliches Deaktivierungsentgelt in der Höhe von € 150,- zzgl. Mehrwertsteuer zu den pauschalierten Stornoentschädigungen verrechnet werden.

11. DATENSCHUTZ

ITS verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des §§ 92 ff TKG 2003 einzuhalten.

12. SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche vertragliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, mit denen die Schriftform ausgeschlossen werden soll. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt den übrigen Inhalt des Vertrages unberührt.

13. ANZEIGENUNTERDRÜCKUNG

Der rufende Kunde ist – außer bei Notrufen – berechtigt, die Anzeige seiner Telefonnummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder fallweise durch Wahl des entsprechenden Zusatzdienstes entgeltfrei zu unterdrücken. Der angerufene Kunde hat die Möglichkeit, die Anzeige eingehender Anrufe selbstständig und entgeltfrei zu unterdrücken bzw. eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den Anrufer unterdrückt wurde, selbstständig und entgeltfrei abzuweisen. Auf die europäische Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

14. STREITBELEGUNG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen, welche im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG anzustreben hat. Hinsichtlich des Verfahrensablaufes wird auf die Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde verwiesen.

15. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes A-8020 Graz. Für die vertraglichen Beziehungen gilt österreichisches Recht.

Stand: März 2007

Ich/Wir haben die Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der iT Symbiose GmbH B59 atrium office - Bahnhofgürtel 59 - A-8020 Graz, als wesentlichen Vertragsbestandteil gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift